

LOLA UND KONSORTEN

Allgemeine Geschäftsbedingung S 01/07

00. Die Vertragspartner, bestehend aus Auftraggeber und Auftragnehmer, beabsichtigen auf Basis der folgenden Vereinbarung ein gesundes und wohlwollendes Geschäftsverhältnis aufzubauen und zu pflegen.

Präambel In diesem Kontext soll eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zum Wohle eines erfolgreichen Ergebnisses das zentrale Ziel sein.

01. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (folgend Auftraggeber), auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Allgemeines Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am Nächsten kommt, zu ersetzen.

01.1 **Auftragnehmer** ist die LOLA UND KONSORTEN UG (haftungsbeschränkt), folgend LOLA UND KONSORTEN genannt - mit Sitz in Düsseldorf.

Vertragspartner Das Unternehmen LOLA UND KONSORTEN ist bei dem Finanzamt Düsseldorf unter der Steuernummer 133/5848/3126 und der UmsatzsteuerIdentnummer DE 114 103 514 sowie im Handelsregister Düsseldorf unter 25 245 eingetragen.

01.2 **Auftraggeber** sind alle diejenigen, die Leistungen in jeglicher Form von der LOLA UND KONSORTEN beziehen.

Vertragspartner Bei juristischen Personen (GmbH, AG, usw.) sind der/die Geschäftsführer gleichermaßen Besteller/Auftraggeber und übernehmen darüber hinaus auch persönlich die Haftung als Bürge und Zahler.

Sofern die LOLA UND KONSORTEN auf Wunsch des Vertragspartners, den Vertrag auf einen anderen Kunden überträgt, erfolgt diese Übertragung ausschließlich unter der Bedingung, dass der bestehende Vertragspartner, samt Ihren Bürgen und Zahlern, weiter für die Erfüllung des Vertrag als Bürge und Zahler haftet.

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 02/07

02. Anfragen & Angebote

Die LOLA UND KONSORTEN erstellt auf Anfragen potenzieller Kunden ein projektbezogenes Angebot bzw. Vorkalkulation. Diese sind stets freibleibend und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Vor Abgabe eines Angebots ist der punktgenaue Projektumfang zu definieren.

02.1 Verbindliche Angebote

Verbindliche Angebote werden nur gegen ein Entgelt in Höhe von 3% des Auftragswertes erstellt und müssen schriftlich vom Auftraggeber in Auftrag gegeben werden.

Verbindliche Angebote sind mit dem Vermerk VERBINDLICH eindeutig gekennzeichnet und vom Geschäftsführer der LOLA UND KONSORTEN unterschrieben.

Eine Kalkulationsspanne von 10 % auf die Endsumme und eine Verschiebung der Kosten innerhalb der Kalkulation behalten wir uns vor.

Vorarbeiten die der Auftraggeber anfordert oder die zur Angebotserstellung notwendig sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

03. Vertragsabschluss

Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste von LOLA UND KONSORTEN oder deren Leistungen kommt mit Annahme/Bestätigung eines Angebotes in textform durch den Kunden zustande und ist bindend.

Darüber hinaus kommt der Vertrag auch zustande durch Inbetriebnahme, Nutzung oder Verwendung des Dienstes, der Inanspruchnahme von Lieferungen oder der Verbreitung und wenn die LOLA UND KONSORTEN nach mündlicher Absprache Tätigkeiten aufnimmt.

Dieses schließt auch jegliches geistiges Eigentum insbesondere Kreativleistungen mit ein.

Kreativleistungen fallen ausdrücklich und ausnahmslos unter das geltende EU-Urheberrecht. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

03.1 Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Veränderungen, die weder im Angebot (unverbindlich sowie verbindlich) noch bei Vertragsschluß berücksichtigt wurden und auf Veranlassung des Auftraggebers aufgerufen werden, werden nachträglich berechnet.

Als nachträgliche Änderung gelten auch die Wiederholungen von Vorarbeiten, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

04. Projektdurchführung

Vor Beginn eines Projektes, benennen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils einen Ansprechpartner mit der Projektleitungsfunktion und -befugnissen.

Die von diesen Ansprechpartnern abgegebenen Erklärungen sind verbindlich.

04.1 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber wird in erforderlicher Art und Weise an der Vertragsausführung mitwirken. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit alle notwendigen Informationen und Materialien entweder in digitaler Form, oder bei Übernahme der Digitalisierungskosten, zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen und Materialien sind rechtzeitig, in dem Zweck entsprechender Form, Qualität und Umfang bereitzustellen.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Dies betrifft auch Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nachbearbeitung der Materialien durch den Auftragnehmer, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 03/07

04.2 Vorlagen

Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen und Daten (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden vom Designer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

Für die überlassenen Vorlagen und Daten steht der Auftraggeber gegenüber der LOLA UND KONSORTEN dafür ein, dass er in vollem Umfang verwertungsberechtigt ist; und über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte verfügt und die Vervielfältigung durch die LOLA UND KONSORTEN keinerlei Rechte Dritter verletzt.

Für die Verletzung etwaiger Rechte Dritter ist allein der Auftraggeber in vollem Umfang haftbar.

04.3 Freistellung

Bezugnehmend auf Punkt 04.2 dieser AGB erklärt sich der Auftraggeber ausnahmslos bereit, die LOLA UND KONSORTEN im Sinne von urheberrechtlichen Verletzungen und/oder Schadenansprüchen gegenüber Dritte freizustellen.

Die Zustimmung zur Freistellung ist bei Auftragserteilung stillschweigend vereinbart und bedarf keiner zusätzlichen Vereinbarung.

Der Auftraggeber leistet damit Gewähr, dass sämtliche anfallenden Urheberrechtsvergütungen, Lizenzierungskosten an die zuständigen Stellen abgeführt wurden und werden und die LOLA UND KONSORTEN in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Freistellung hält der Auftraggeber die LOLA UND KONSORTEN in jeder Richtung schad- und klaglos. Insbesondere für alle Forderungen Dritter inklusive Ansprüche von Urheberrechts- oder Leistungsschutzrechtsgesellschaften oder entsprechenden Organisationen sowie etwaige Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben.

04.4 Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Der Auftraggeber hat das Recht vor und während der Entwurfsphase Einfluß und Wünsche bezüglich der Form und Gestalt geltend zu machen.

Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind nach der Entwurfsabnahme ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Die LOLA UND KONSORTEN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

04.5 Korrektur

Der Auftraggeber erhält Korrektorexemplare aller zu produzierenden Produkte. Diese sind vom Auftraggeber stets auf Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt sowohl für gelieferte oder in Auftrag gebene Texte, Bilder, Inhalte oder Angaben.

Die LOLA UND KONSORTEN verpflichtet sich Texte, Bilder, Inhalte, Angaben nach bestem Wissen zu lesen und zu überprüfen, eine Haftung auf diese Bereiche wird nicht übernommen.

Auf Anfrage und bei Übernahme der Kosten ist der Auftraggeber berechtigt die LOLA UND KONSORTEN um die Beauftragung eines Lektorat, eines fachspezifische Spezialisten oder ähnliches zu bitten.

04.6 Freigabe

Vor der Ausführung, Produktion und Vervielfältigung, etc. wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer um Freigabe gebeten. Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb von 7 Werktagen alle Daten zu prüfen und in schriftlicher Form die Freigabe zu erteilen bzw. zu widersprechen.

Bei nicht Erteilung der Freigabe oder Widerspruch behält sich die LOLA UND KONSORTEN den Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Leistungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 04/07

04.7 Abnahme & Belegexemplare

Die Leistungen gelten als vertragsgemäß erbracht, wenn entweder die Arbeitsergebnisse abgenommen oder in Gebrauch genommen wurden. Die erfolgreich durchgeführte Abnahme ist vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Die Leistungen gelten ebenfalls als erbracht, wenn der Auftraggeber nach Feststellung der Arbeitsergebnisse nicht innerhalb von einer Woche nach dem Datum nachkommt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich der LOLA UND KONSORTEN 10-20 einwandfreie, ungefaltene Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) oder Ähnliches unentgeltlich überlassen.

Die LOLA UND KONSORTEN ist berechtigt diese Stücke zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

05. Ausführungszeiten

Vertragliche Ausführungszeiten sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Für Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die durch Verschulden des Auftraggebers (z.B. Nichtlieferung, Übergabe der Materialien in einem nicht standardmäßigen Text- oder Bildformat) oder durch umfangreiche Änderungswünsche des Auftraggebers entstehen, kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

Sollten sich Verzögerungen bei der Fertigstellung des Projektes durch Verschulden des Auftragnehmers ergeben, können hieraus keine finanziellen oder sonstigen Ersatz- oder Minderungsansprüche von Seiten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. In diesem Fall besteht für den Auftragnehmer die Verpflichtung zur Fertigstellung des Projektes innerhalb einer neu festzulegenden und angemessenen Frist.

06. Sonderleistungen

Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

Die LOLA UND KONSORTEN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der LOLA UND KONSORTEN abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, LOLA UND KONSORTEN im Innerverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind im vollen Umfang und zzgl. 18% des Auftragsvolumens vom Auftraggeber zu erstatten.

Reisekosten und damit anfallenden Spesen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag zu unternehmen sind, werden im vollen Umfang und zzgl. eines Zinssatzes in Höhe von 6% in Rechnung gestellt.

LOLA UND KONSORTEN verpflichtet sich die anfallenden Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, Angebote einzuholen und diese auf Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des Auftraggebers zu prüfen.

07. Urheberrecht & Nutzungsrecht

Jeder an LOLA UND KONSORTEN erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.

Es gelten die Bestimmung der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 05/07

07.1 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden.

Nutzungsart Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von LOLA UND KONSORTEN und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorares gestattet.

07.2 Mit der Zahlung des Nutzungshonorares erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen).

Nutzungsrecht Dabei räumt ihm die LOLA UND KONSORTEN in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

08. Wenn nicht anders vereinbart oder angeboten, bilden Entwürfe und Werkzeichnungen zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.

**Vergütung &
Zahlungsbedingungen** Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:

- a) dem Entwurfshonorar
- b) dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar)
- c) dem Werkzeichnungshonorar

Werden zweckgebundene Nutzungsrechte eingeräumt, entfällt das Entgelt für das Copyright.

08.1 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die LOLA UND KONSORTEN für den Auftraggeber erbringen sind kostenpflichtig.

Vergütung Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Vergütungen und Kosten verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Für das Handling externer Dienstleister auf Wunsch des Kunden berechnet der Auftragnehmer den üblichen Agenturaufschlag von 18%.

08.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

Fälligkeiten Werden die bestellten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, so sind angemessenen Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar:

- 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung.
- 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten.
- 1/3 nach Lieferung

08.3 Bei Zahlungsverzug ist LOLA UND KONSORTEN berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Zahlungsverzug Sollte ein Auftragsgeber nicht seinen Forderungen nachkommen erfolgt unverzüglich ein Mahnbescheid in Höhe der Gesamtforderung nebst Zinsverluste und aller anfallenden Kosten.

08.4 Im Falle des Rücktritts oder sonstiger vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die LOLA UND KONSORTEN Anspruch auf Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen, Ersatz der damit zusammenhängenden Kosten sowie des anteiligen Gewinns.

Rücktritt

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 06/07

09. Haftung & Gewährleistung

09. Im Gewährleistungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl entweder nachzubessern oder sich mit Minderung einverstanden zu erklären.

Die Gewährleistungszeit beträgt drei Monate und beginnt fünf Tage nach vollständiger Leistungserbringung, spätestens mit Abnahme.

Die Gewährleistung entfällt bei Abänderung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten.

Die Gewährleistungspflicht entfällt ebenfalls, wenn der Mangel aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entstanden ist.

Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und können nicht abgetreten werden.

09.1 Haftung

Mit der Genehmigung/Freigabe von Entwürfen, Reinausführung oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung für die LOLA UND KONSORTEN.

Für wettbewerbs- oder warezeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet die LOLA UND KONSORTEN nicht.

Soweit die LOLA UND KONSORTEN, notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der LOLA UND KONSORTEN

Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die LOLA UND KONSORTEN haftet nicht für urheber- oder lizenzrechtliche Verstöße die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen können.

09.2 Haftungsausschluß

Die Haftung von LOLA UND KONSORTEN wird für alle Schadenersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen, außer für Ansprüche

- wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- wegen Arglist oder aus Garantie,
- aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Dienstleisterin oder ihrer gesetzlichen Vertreter,
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Soweit die Haftung von LOLA UND KONSORTEN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

09.3 Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzug sowie generell für etwaige Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Im Falle eines begründeten Schadenersatzanspruchs haftet der Auftragnehmer nur für typischen und voraussehbaren Schaden.

Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Auftragswert.

Allgemeine Geschäftsbedingung

S 07/07

10. Eigentumsvorbehalt

An Konzepten, Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen, es sei denn diese sind entsprechend vergütet worden. Eigentumsrechte werden auf Angeboten bzw. der Rechnung gesondert ausgewiesen; andersfalls gelten ausschließlich das zweckgebundene Nutzungsrecht als vereinbart.

Zur Ermittlung der Eigentumsrechte gelten die durchschnittlichen Branchen üblichen Vergütungstabellen der Deutschen Design- und Grafiker Verbänden, sowie deren Faktorenberechnungen.

Die LOLA UND KONSORTEN ist nicht verpflichtet Dateien, Quelldateien, Layouts oder Druckdateien, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.

Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von der LOLA UND KONSORTEN geändert werden.

11. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrags die bei einem Auftrag erhaltenen technischen und wirtschaftlichen Informationen und Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen.

Ebenso ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Vertragspartners Informationen und Kenntnisse über den Auftragszweck hinaus zu verwerten oder zu nutzen.

12. Schlussbestimmung

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LOLA UND KONSORTEN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind die Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber/Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.